

**STELLUNGNAHME
zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Sicherung, Aufbewahrung und
Nutzung von Archivgut (Bundesarchivgesetz)**

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften begrüßt grundsätzlich, daß das Archivwesen in Österreich eine gesetzliche Regelung erfahren soll.

Zum vorliegenden Gesetzesentwurf ist folgendes festzustellen:

In Hinblick auf das gesamtösterreichische Archivwesen ist festzuhalten, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dem Bund ein unbegrenztes Eigentumsrecht auf alles Archivgut, das er für sich in Anspruch nimmt, zugesprochen wird, wovon u.a. auch die Bundesdienststellen in den Ländern einschließlich ihrer „Rechtsvorgänger“ – die im übrigen an keiner Stelle des Entwurfs näher definiert werden – betroffen wären.

In diesem Zusammenhang ist insbesondere zum Beispiel auf Archivgut, das in der mittelbaren Bundesverwaltung entsteht, oder auch auf die Gerichtsakten hinzuweisen.

Es bestünde die Möglichkeit für den Bund, alle diesbezüglichen Archivalien oder auch nur Teile, an denen er besonderes Interesse hat, nach Wien zu holen – ein Vorgehen, das keineswegs als volkswirtschaftlich effizient zu bezeichnen wäre und auch die viel geforderte Bürgernähe mißachten würde.

Der Gesetzesentwurf widerspricht somit in seinen grundlegenden Aussagen dem Prinzip des Föderalismus und dem Subsidiaritätsprinzip – Konflikte mit den Ländern, deren Landesarchive den Auftrag haben, ein Zentralarchiv zu sein, sind vorprogrammiert.

Die eminent wichtige Entscheidung über „Archivwürdigkeit“ und Skartierung würde allein dem Staatsarchiv bzw. dem Bundeskanzler für ganz Österreich obliegen. Der Bundeskanzler kann mit Verordnung festlegen, bei „welcher Art von Unterlagen wegen offensichtlich geringer Bedeutung die Archivwürdigkeit nicht gegeben ist“ (§ 3 Abs. 2). Darin verbirgt sich die Gefahr einer politischen Selektion, die dem auch im vorliegenden Gesetzesentwurf festgehaltenen Prinzip, daß ein Archiv – unabhängig von Zeitgeist und Politik – alle Zeugnisse der Vergangenheit auf einer möglichst breiten Ebene bewahrt, widerspricht.

Dieses Konzept der Zentralisierung von Archivgut ist Ausdruck eines verwaltungstechnischen Denkens, das in keiner Weise berücksichtigt, daß ein Archiv auch zentraler Ort der Identität des Archivhalters ist.

Intention des Gesetzgebers ist es, durch umfassende gesetzliche Regelung das kulturelle Erbe zu schützen und zu erhalten, um es vor Vernichtung oder Zersplitterung zu bewahren.

Im allgemeinen Teil der Erläuterungen zu diesem Gesetzesentwurf kommt allerdings zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber beim vorliegenden Entwurf offensichtlich nur jenes Material als schützenswert im Blickpunkt hat, das im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes anfällt.

„Den im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses und in Wahrnehmung von Aufgaben des Bundes anfallenden Unterlagen kommt für die Erforschung der Geschichte Österreichs besondere Bedeutung zu.“

Diese unbestreitbar richtige Definition umfaßt jedoch nur einen Teil jenes kulturellen Erbes, das der Gesetzgeber zu schützen beabsichtigt, resp. schützen sollte.

Der vorliegende Gesetzesentwurf behandelt zwar die wissenschaftliche Auswertung des im Entwurf definierten Archivgutes, berücksichtigt jedoch nicht die Archivwürdigkeit wissenschaftlicher Unterlagen.

Wissenschaftlichem Archivwesen im engeren Sinn – Archiven, die speziell für wissenschaftliche Forschungen, u. U. auch zur allgemeinen Benutzung als solche angelegt werden – wird der vorliegende Gesetzesentwurf in keiner Weise gerecht.

Im Gesetzesentwurf enthaltene Vorschriften zur Archivwürdigkeit, Übergabe solcher Bestände an das Staatsarchiv, ebenso die im Gesetzesentwurf geregelten Fristen zur Benutzbarkeit und besonders die Vorschriften zur allgemeinen Benutzbarkeit können auf solche Archive nicht uneingeschränkt angewandt werden; sie würden dem Interesse des Staates, als Geldgeber für die Herstellung dieser Archivbestände, in vielen Fällen geradezu entgegenwirken.

Im besonderen ist in diesem Zusammenhang auf die Formulierungen des § 2 Abs. 4 (Definition der Archivwürdigkeit), § 7 (Aussortierung, Anbietung und Skartierung), sowie § 10 (Freigabe von Archivgut zur Nutzung, Schutzfristen) hinzuweisen.

Die Österreichische Akademie der Wissenschaften (ÖAW) ist eine unter dem besonderen Schutz des Bundes stehende juristische Person öffentlichen Rechts.

Gem. BGBl. 394/1921 in der Fassung von 115/1947 übt sie ihre Tätigkeit aufgrund einer Satzung aus. Laut dieser ist die ÖAW in ihrem satzungsmäßigen Wirkungskreise von Bundes- und Landesbehörden unabhängig.

Gem. § 6 in Verbindung mit § 2 Abs. 5 lit. c des vorliegenden Gesetzesentwurfs müßte die Österreichische Akademie der Wissenschaften ihre Archivbestände dem Österreichischen Staatsarchiv überantworten, oder die Bestände könnten gem. § 6 Abs. 4 aufgrund einer Ermächtigung des Bundeskanzlers dem jeweiligen Landesarchiv leihweise zur Verfügung gestellt werden.

Ausgenommen von dieser Regelung könnten nur gem. § 6 Abs. 3 Bild-, Film- und Tonmaterial werden.

Die ÖAW besitzt ein zentrales Archiv, das bis 1847 (Gründungsdatum) zurückgeht, und das sowohl wissenschaftliches Archivgut als auch solches aus der Akademieverwaltung enthält. Das gesamte Archivgut wird – wenn auch nicht ständig in allen seinen Beständen – laufend von der Akademie selbst wissenschaftlich bearbeitet.

Daneben besitzt die ÖAW – als größte außeruniversitäre Trägerorganisation der Forschung in Österreich – in ihren Forschungseinrichtungen Bestände, in denen Archivgut im Sinne des vorliegenden Gesetzesentwurfes ausschließlich für Forschungen zum Teil speziell angelegt wurde, zum Teil von außen der ÖAW übertragen wurde.

Einige dieser Archivbestände seien beispielhaft aufgezählt:

- das Phonogrammarchiv, das älteste seiner Art auf der Welt
- die Datenbanken und Karteien zur Erstellung des Bayerisch-österreichischen Wörterbuches
- die Datenbanken und Karteien zur Erstellung des Österreichischen Biographischen Lexikons
- die Datenbank zur österreichischen Musik
- zahlreiche wissenschaftliche Archivbestände zu Langzeitstudien im naturwissenschaftlichen und Umweltbereich

Sollte der Entwurf in der vorliegenden Form als Gesetz beschlossen werden, so müßten große Teile der oben angeführten Archivbestände dem Österreichischen Staatsarchiv übergeben werden, da die ÖAW kein Recht auf Führung eigener Archivbestände hätte. Die ÖAW müßte demzufolge einen erheblichen Teil ihrer Forschungen einstellen.

Aus den oben aufgeführten Gründen ersucht die ÖAW dringend um namentliche Aufnahme in den § 6 Abs. 2 des Gesetzesentwurfes.

Weitere Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen:

§ 2 Abs. 3 müßte lauten:

3. Schriftgut:

Schriftlich geführte **und** auf elektronischen Informationsträgern gespeicherte Aufzeichnungen aller Art wie Schreiben, Urkunden, Karten, Pläne, Zeichnungen, **Bilder**, Siegel, Stempel samt deren Anlagen einschließlich der Programme, Karteien, **Druckwerke**, Ordnungen und Verfahren, um das Schriftgut auswerten zu können.

§ 2 Abs. 4 müßte lauten:

4. Archivwürdig:

Unterlagen, die auf Grund ihrer politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder **wissenschaftlichen** Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis der Vergangenheit und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung und **Wissenschaft** sowie für berechtigte Belange der Bürger von bleibendem Wert sind.

Ergänzend ist hiezu zu bemerken, daß der Begriff Archivwürdigkeit präziser als im o.a. Absatz definiert werden müßte. Es wird angeregt, für diese relevante Frage eine Arbeitsgruppe einzusetzen.

Zu § 4:

Es wird bestimmt, daß das Archivgut „auf Dauer und sicher zu verwahren, zu erhalten ...“ ist.

Moderne Datenträger, insb. Magnetbänder, sind inhärent instabil und daher auf Dauer nicht bewahrbar. Die Lebenszeit solcher Datenträger kann im günstigen Fall 100 Jahre und mehr, im ungünstigen Fall auch nur wenige Jahre betragen. Die Erfüllung dieser radikalen Forderung würde zunächst erhebliche Kosten verursachen und letztendlich in vielen Fällen zu keinem den Gesetzestext erfüllenden Erfolg führen.

Das gilt übrigens auch für sogenanntes „saures“ Papier, das oft schon nach wenigen Jahrzehnten erhebliche Konservierungsprobleme schafft.

Es wäre daher zu ergänzen, daß im Falle instabiler Datenträger die Erhaltung der Originale nur in vernünftigem technischen und finanziellen Rahmen erforderlich ist, und daß an Stelle verletzlicher Originale auch analoge oder digitale Kopien, die den Inhalt der Originaldokumente getreu repräsentieren, treten können. Darüber hinaus wäre die Verwendung von säurefreiem Papier für Verwaltungsakten dringend zu empfehlen. Umweltpapier ist hingegen oft sehr instabil und verursacht später durch notwendige Konservierungsmaßnahmen möglicherweise eine erhebliche Umweltbelastung.

Zu § 6 Abs. 3

verpflichtet öffentlich rechtliche Rundfunk- und Fernsehanstalten eigene Archive im Sinne des Bundesarchivgesetzes zu führen. So wünschenswert die Archivierung von Rundfunk- und Fernsehmaterien im historischen und kulturellen Interesse ist, so unbillig wäre es, Rundfunk- und Fernsehanstalten zur Errichtung von Archiven im Sinne des Bundesarchivgesetzes zu verpflichten, weil damit die Pflicht zur allgemeinen Benutzbarkeit verbunden ist, die von den öffentlich rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten nicht ohne erhebliche finanzielle Belastung durchgeführt werden könnte. Dies würde sie in einen unzumutbaren Wettbewerbsnachteil gegenüber privaten Rundfunk- und Fernsehanstalten bringen. Da überdies wenigstens mittelfristig der öffentlich rechtliche Charakter des ORF in Frage steht, wäre nach dessen möglicher Privatisierung das Gesetz wirkungslos.

Es wäre daher wesentlich zielführender, das Problem über die Pflichtstückablieferung (*dépôt légal*) im Mediengesetz zu regeln, indem nicht nur erschienene Werke, sondern auch ausgesendete Werke als Publikation gelten („*publication by transmission*“). Damit hätten die sammelnden Stellen (in Österreich die Österreichische Phonotheek als Bundesanstalt für audiovisuelle Medien) die gesetzliche Handhabe, nicht nur die Sendungen des öffentlich rechtlichen ORF, sondern auch die der Privatsender und darüber hinaus des Internet, in – nach wissenschaftlichen bzw. kulturellen Kriterien – selektiver Weise zu archivieren und sie nach Maßgabe der jeweils sonstigen rechtlichen Bestimmungen für wissenschaftliche Forschung zugänglich zu machen.

Zu begrüßen ist im Prinzip im § 6 (3) die Möglichkeit, daß durch Ermächtigung des Bundeskanzlers Archivgut des Bundes Spezialeinrichtungen zur Archivierung anvertraut wird. In diesem Zusammenhang wäre insbesondere auf die Österreichische Phonotheek als Bundesanstalt für audiovisuelle Medien (nach § 30a FOG) zu verweisen. Das in den erläuternden Bestimmungen zu § 6 erwähnte „Audiovisuelle Zentrum“ (gemeint ist das Filmarchiv Austria) ist als privater Verein organisiert, ein Umstand, der bei der Übertragung staatsarchivalischer Aufgaben zu bedenken wäre.

Zu § 7 Abs. 5 -7

Audiovisuelles Material ist 30 Jahre nach seiner Herstellung anzubieten. Es sei ausdrücklich darauf verwiesen, daß mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb der Dreißigjahresfrist viele audiovisuelle Dokumente nicht mehr lesbar sind.

Die Übergabe von Daten auf elektronische Datenträger wird in Form eines Ausdruckes verlangt. Hierzu ist festzustellen, daß wohl keine Dienststelle imstande ist, von einem dreißigjährigen elektronischen Datenträger einen Ausdruck herzustellen. Es muß vielmehr für audiovisuelle wie auch elektronische Dokumente, von denen Archivwürdigkeit angenommen werden kann, eine entsprechende fachgerechte Sicherung wesentlich früher, idealiter bei der Herstellung, einsetzen. Bei elektronischen Dokumenten ließe sich dies zwar durch die prinzipielle Forderung nach dem Herstellen

von Ausdrucken theoretisch bewerkstelligen, trotzdem erscheint es angesichts der zunehmenden elektronischen Kommunikation innerhalb und zwischen den Behörden wichtig, eine Infrastruktur zur Bewahrung elektronischer Daten – sei es durch Migration oder Emulation – aufzubauen.

Während Schriftgut prinzipiell im Original abzugeben ist, gestattet der Gesetzesentwurf für Bild-, Film- und Tonmaterial die Abgabe in Form einer Kopie. Dem ist aus technischen Gründen entschieden zu widersprechen, da der Qualitätsverlust beim Kopieren – insbesondere bei unsachgemäßer Kopie – erheblich ist und von den einzelnen Dienststellen ein fachgerechter Umgang keinesfalls zu erwarten ist.

Es ist daher auch für Bild-, Film- und Tonmaterial auf jeden Fall das Original einzufordern.

Zu § 8 Abs. 3

Der Absatz betrifft Archivgut des Bundespräsidenten sowie der Bundesregierung und bestimmt den Verschluß und die Versiegelung derartigen Archivgutes auf 25 Jahre. Dies führt bei elektronischen und audiovisuellen Materialien zum relativ sicheren Ruin vermutlich nicht aller, aber doch eines Teils der elektronischen bzw. audiovisuellen Ministerakten. Es müßte ein geeigneter Weg gefunden werden, die verletzlichen Datenträger dieser Verschlußakte vor ihrer Versiegelung technisch so zu sichern, daß ihre physische Existenz bzw. die Lesbarkeit der Inhalte nach 25 Jahren gewährleistet ist. Ferner bestimmt der Absatz, daß Einsicht in dieses Archivgut, sofern bundesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nur mit Zustimmung des seinerzeitigen Funktionsinhabers genommen werden darf. Hier bedarf es einer gesetzlichen Regelung für den Fall des Ablebens des Funktionsinhabers.

Zu § 10 Abs. 1:

Der Begriff der „letzten inhaltlichen Bearbeitung“ von Schriftgut muß in Inhalt und Umfang genauer definiert werden.

Die gegenwärtige unpräzise Definition kann dazu führen, daß Archivgut nie abgegeben werden muß.

Eine inhaltliche Bearbeitung eines Schriftgutes in irgendeiner Form wird zweifellos jeder Einrichtung möglich sein.

Zu § 10 Abs. 3:

Der Begriff *Todestag* ist durch *Todesjahr* zu ersetzen. Zur Erfüllung der im Gesetzesentwurf vorgegebenen Fristen bedarf es nicht der Feststellung des Todestages.

§ 12 Abs. 3 müßte lauten:

Entgelte sind unter Berücksichtigung des Benutzungszweckes nach dem Personal- und Sachaufwand, den die Benutzung dem Archiv des Bundes verursacht, zu bestimmen. Vom Entgelt kann aus besonderem öffentlichen **und wissenschaftlichem** Interesse abgesehen werden.

§ 15 Abs. 1 müßte lauten:

Das Österreichische Staatsarchiv kann Archivgut, das ihm nach diesem Gesetz nicht anzubieten ist, auf vertraglicher Grundlage, durch letztwillige Verfügung für den Bund erwerben oder in Verwahrung nehmen, soweit daran ein **öffentliches oder wissenschaftliches** Interesse besteht.